

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen für Softwaredienstleistungen der Saint-Gobain Autover Deutschland GmbH Geschäftsbereich Autover Services

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - stets unverbindlich und freibleibend. Die Berichtigung von Druckfehlern und Irrtümern, soweit geringfügige Abweichungen von Qualität und Ausführung bestehen, bleiben vorbehalten.
2. Alle Verträge kommen erst nach Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Ausführung der Leistung oder der Lieferung, zustande.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders angegeben, reine Nettopreise in € = Euro und verstehen sich unfrei und gelten ausschließlich Verpackungs-, und Versicherungskosten.
2. Angebotspreise verstehen sich als Lieferpreise je Produkt, sofern nicht anders ausgewiesen (Installation).
3. An- und Abfahrtszeiten sind Arbeitszeit. Kosten der An- und Abfahrt, sowie Spesen trägt der Kunde.
4. Als Berechnungsgrundlage für erbrachte Leistungen und sonstige Kosten gelten unsere jeweils zum Ausführungszeitpunkt aktuellen Preislisten. Wir behalten uns vor, diese auch ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern.
5. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nicht etwas anderes vermerkt ist. Der Abzug von Skonto bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um von uns schriftlich anerkannte Ansprüche handelt. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Installation, Schulung und Beratung

1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch uns als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
2. Sofern wir Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach S. 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von uns angemessen. Wir können den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung unseres eigenen Personals oder unserer eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Schulungen und Seminare

1. Die Teilnahme an Seminaren und anderweitigen Schulungen, kurz Maßnahme genannt, bedürfen der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmer. Dies gilt auch für durch uns vermittelte Maßnahmen. Die Anmeldung gilt als verbindliche Erklärung, sämtliche mit der Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Kosten zu übernehmen. Die Bestätigung und die Anmeldung gelten als Vertragsabschluss.
2. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärungen uns gegenüber vom Vertrag zurückzutreten.

3. Soweit die Rücktrittserklärung uns spätestens am 10. Werktag vor Beginn der Schulung / des Seminars zugeht, entstehen dem Kunden keine Kosten. Soweit der Kunde innerhalb von 10 Werktagen bis spätestens zum 5. Werktag vor Beginn des Trainings vom Vertrag zurücktritt, hat der Kunde 50 % der vereinbarten Vergütung zu entrichten. Erklärt der Kunde innerhalb von 5 Werktagen vor Beginn der Schulung / des Seminars seinen Rücktritt vom Vertrag, ist die Vergütung in voller Höhe an uns zu entrichten.
4. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Durchführung von Maßnahmen besteht nicht. Wird die Maßnahme nicht durchgeführt, so erhält der Teilnehmer die Möglichkeit, an einem Folgetermin der Maßnahme teilzunehmen.
5. Inhalt und Qualität der Maßnahme orientieren sich am jeweils letzten Stand der die Materie betreffenden Erkenntnisse. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Inhalte von Maßnahmen, bzw. falsche Voraussetzungen der Teilnehmer übernehmen wir nicht.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Käufers

1. Der Käufer wird uns unverzüglich sämtliche Angaben machen, die zur Erbringung unserer vertraglichen Leistungen erforderlich sind. Der Käufer wird uns ferner auf Anforderung Testdaten in ausreichender Art und Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und überprüfen. Der Käufer wird uns auf Anforderung Testzeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.
2. Mehrleistungen, die infolge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Käufers erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für zeitliche Verzögerungen. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Pflege- und Wartungsanweisungen zu befolgen und insbesondere abgenutzte Datenträger rechtzeitig zu ersetzen. Die Folgen der Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7 Lieferzeit / Lieferverzug

1. Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.
3. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Für die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden Voraussetzung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
4. Soweit der Kunde in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen erstattet zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Klausel vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Wir haften im Übrigen für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften schließlich auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragsverletzung durch uns beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als auf 20 % des Lieferwertes.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes ist kein Rücktritt vom Vertrag zu verstehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, falls Dritte den Vertragsgegenstand pfänden oder sonst wie in unsere Eigentumsrechte eingreifen.

§ 9 Softwarelizenzierung / Software-Nutzungsbedingungen

1. Der Kunde erhält die ausführbaren Programmdateien der Software einschließlich der digitalen Benutzerdokumentation. Der Source-Code für die Software gehört nicht zum Lieferumfang.
2. Wir räumen dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertragssoftware ein. Die Lizenzierung beinhaltet das Recht, die Vertragssoftware in dem einzelvertraglich vereinbarten Umfang einzusetzen. Der Kunde hat etwaige vertragliche oder von der Software technisch vorgegebene Nutzungseinschränkungen strikt einzuhalten.
3. Die Übertragung der Nutzungsbefugnis im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete, Leasing, Pacht), die Erwerbszwecken und den wirtschaftlichen Interessen des Kunden dient, ist nicht zulässig.
4. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Software-Erweiterungen und Software-Änderungen, die wir für den Kunden erstellen.
5. Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
6. Die Rückübersetzung und Programmänderung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind dem Kunden untersagt.
7. Setzt der Kunde durch unsere Firma erstellte Software nicht mit den Beschränkungen der durch uns erteilten Lizenzregelung ein, fordern wir einen Schadensersatz in mindestens 10-facher Höhe des Wertes der in Anwendung gebrachten Kopien.
8. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Verordnungen zur Anwendung, Nutzung und Aufbewahrung von Software.

§ 10 Gewährleistung / Haftung / Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel an der Software vorliegt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht), ist die Haftung auf den Gesamtbetrag begrenzt, den der Kunde entweder a) während zwölf Monaten Laufzeit für Serviceleistungen zu zahlen hat oder b) auf das dreifache der Lizenzgebühr für die Softwarelizenz sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Lieferung/Übergabe.
9. Die Verjährung im Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
10. Vertragliche Schadensersatzansprüche und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab Lieferung/Übergabe.
11. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 10 Abs. 1 – 9 dieser AGB vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches –, wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss,

wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kerpen. Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB beinhalten, sowie besondere Abmachungen, Zusicherungen und Nebenabreden zwischen uns und dem Kunden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
2. Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese AGB Regelungslücken enthalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirtschaftlich angemessene Regelung zu vereinbaren, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden.

Stand der AGB: Februar 2009
Saint-Gobain Autover Deutschland GmbH
Geschäftsbereich Autover Services